
Merkblatt**Plagiatsformen**

Grundlage

Grundlage bilden die Reglemente über die Notengebung am Gymnasium bzw. an der Fachmittelschule, SRKSA 310.10 und 320.10, Art. 5, Abs. 3, in denen es heisst: „Betrug an einer Prüfung oder ein Plagiat kann durch die Fachlehrperson je nach Schwere des Falles mit einem angemessenen Notenabzug oder mit der Note 1 bewertet und/oder durch die Schulleitung mit einer Disziplinarmassnahme geahndet werden.“

Unter dem Begriff *Plagiat* werden folgende Formen verstanden, die sich mit dem *Merkblatt der Pädagogischen Hochschule Zürich*¹ decken:

1. Vollplagiat

Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht.

2. Ghostwriting

Ein durch eine andere Person im Auftrag erstelltes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht. Dies gilt auch für ein Werk, das in Teilen unausdrücklich von einer anderen Person verfasst wurde.

3. Selbstplagiat / Zweitverwertung

Eine selbst verfasste Arbeit oder Teile davon wird bzw. werden zu verschiedenen Prüfungsanlässen eingereicht. Eine solche Zweit- bzw. Mehrfachverwertung ist dann und nur dann zulässig, wenn folgende Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- a) die Aufgabenstellung lässt die Weiterentwicklung einer bereits eingereichten bewerteten Arbeit explizit für eine neue Leistungsbewertung zu;
- b) die Mehrfachverwertung ist in der eingereichten Arbeit ausdrücklich erwähnt bzw. mit Quellenangabe belegt, d.h. eindeutig und transparent;
- c) die neue Arbeit unterscheidet sich quantitativ und qualitativ wesentlich von der bereits eingereichten Arbeit. *Wesentlich Unterscheidung* bedeutet, dass eine bewertbare zusätzliche inhaltliche Eigenleistung innerhalb eines Umfangs von mindestens der Hälfte des Gesamtumfangs erbracht wurde.

4. Übersetzungsplagiat

Ein fremdsprachiger Text bzw. Textteil wird übersetzt und ohne Quellenangabe als eigener Text ausgegeben.

5. Teilplagiat

Textteile eines fremden Werkes werden übernommen und ohne Quellenangabe in den eigenen Text eingebaut.

6. Paraphrase ohne Quellenangabe

Ein fremder Text bzw. Textteil wird übernommen und es werden leichte Textanpassungen und Textumstellungen vorgenommen (Paraphrasieren), eine Quellenangabe fehlt.

¹Vgl. dazu das Merkblatt Plagiatsfälle der PH ZH vom 1. Oktober 2015, S. 2:

https://stud.phzh.ch/globalassets/stud.phzh.ch/studentisches/downloads/merkblatt_plagiat.pdf; Zugriff am 28.3.2018.

7. Paraphrase mit Quellenangabe

Ein fremder Textteil wird übernommen und paraphrasiert, eine Quelle wird zwar angegeben (z.B. nur im Literaturverzeichnis), aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile.

Kombinationen verschiedener Plagiatsformen werden entsprechend der Schwere des Falles sanktioniert. Je nach Schwere des Falles kann durch die Fachlehrperson mit einem angemessenen Notenabzug oder mit der Note 1 sanktioniert und/oder der Betrug durch die Schulleitung mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden.

Die genannten Plagiatsformen gelten auch für Matura-, Fach- und Fachmaturaarbeiten. Das vorliegende Merkblatt ergänzt entsprechend die Reglemente über die Maturaarbeit, Facharbeit bzw. Fachmaturaarbeit, SRKSA 210.40, 220.40 und 220.45.

Die Schulleitung

Genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 11. April 2018